

Aktenzeichen: 5 AS 1/97

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 17. März 1997

- 5 AS 1/97 -

Arbeitsgericht
Stuttgart

Beschluß vom 13. Januar 1997

- 5 Ca 12221/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 21; ArbGG § 48

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 1/97

5 Ca 12221/96 Arbeitsgericht Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

181

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. März 1997
beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
München bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um Arbeitsentgeltansprüche aus beendetem Arbeitsverhältnis. Der Kläger war ab 20. März 1995 als Malerhelfer bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte hat ihren Sitz in Stuttgart und eine Niederlassung in Gräfelfing, das im Arbeitsgerichtsbezirk München liegt. Mit Schreiben vom 28. Mai 1996 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 12. Juni 1996. Als Absender war "82166 Gräfelfing" angegeben. Auf der Rückseite dieses Schreibens ist vermerkt "82166 Gräfelfing-NL München".

Der Kläger erhob Klage vor dem Arbeitsgericht München. Zum Güte Termin erschien für die Beklagte ein Herr B mit Terminsvollmacht, in dem dieser als "Abteilungsleiter in unserer Niederlassung Gräfelfing" bezeichnet wurde.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1996 gab das Arbeitsgericht München Gelegenheit, zur örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen, und zwar unter Hinweis auf den Firmensitz in Stuttgart. Der Kläger hielt die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts München (§ 21 ZPO) für gegeben; das Kündigungsschreiben (Vor- und Rückseite) fügte er in Kopie bei. Die Beklagte äußerte sich nicht.

Durch Beschluß vom 13. November 1996 erklärte sich das Arbeitsgericht München für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Stuttgart. Dieses hat durch Beschluß vom 13. Januar 1997 den Verweisungsbeschluß für nichtig



gehalten und den Rechtsstreit dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt.

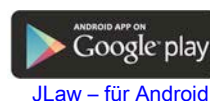
II. Zuständig ist das Arbeitsgericht München; dessen Verweisungsbeschuß ist nicht bindend.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte München und Stuttgart haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch Beschluß vom 13. November 1996, letzteres durch Beschluß vom 13. Januar 1997, der als Rückverweisung anzusehen ist.

2. Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO; Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - AP Nr. 11 zu § 17 a GVG = EzA § 36 ZPO Nr. 18 = NZA 1994, 479 f.). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschuß gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend. In diesem Fall ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den zweiten Verweisungsbeschuß gelangt ist, es sei denn, (auch) dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - BAGE 70, 374 = AP Nr. 39 zu § 36 ZPO = EzA § 17 a GVG Nr. 1). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschuß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 -, aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

3. Im Streitfall war die Verweisung an das Arbeitsgericht Stuttgart willkürlich.

Das Arbeitsgericht München ist nach § 21 ZPO zuständig, weil die Beklagte in Gräfelfing eine Niederlassung unterhält und die Klage auf den dortigen Geschäftsbetrieb Bezug hat. Beides war für das Arbeitsgericht klar erkennbar, zum einen aufgrund der vom Beklagtenvertreter im Gütetermin vorgelegten Vollmacht, zum anderen aufgrund des Kündigungsschreibens, auf dem als Absender die Niederlassung München angegeben war. Schließlich hatte der Kläger weiter - unbestritten - vorgetragen, er sei bei der Münchener Niederlassung der Beklagten beschäftigt gewesen. Im übrigen hatte die Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts München zu keiner Zeit gerügt. Unter diesen Umständen ist für den



Senat nicht nachvollziehbar, wie das Arbeitsgericht München zu der Auffassung gelangte, die Behauptung des Klägers, bei der Münchener Niederlassung handele es sich um eine solche im Sinne von § 21 ZPO, stelle eine bloße Rechtsbehauptung dar, die jeglichen belegenden Sachvortrags entbehre. Offenkundig falsch ist danach auch die weitere Begründung, es sei nicht ersichtlich, daß das Arbeitsverhältnis von dem Betrieb in Gräfelfing gesteuert worden wäre.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)